

Diese Änderung wurde vom Arbeitsausschuss des NA 119-05-02 AA „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ im DIN-Normenausschuss Wasserwesen (NAW) erarbeitet.

Auf Grund des bevorstehenden in Krafttretens der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) – hier § 19 (4) – wurde diese Änderung erforderlich.

ANMERKUNG DIN 1986-100/A2 wird zusammen mit der Änderung DIN 1986-100/A1 in einer konsolidierten Fassung DIN 1986-100:201X-XX veröffentlicht.

Die folgenden Änderungen sind in den Text von DIN 1986-100:2008-05 einzufügen.

Abschnitt 2

generell: Ergänzung/Aktualisierung der zitierten Dokumente, sowie

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom[Datum der Ausfertigung]¹⁾ Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen. Wegen der umfangreichen Änderungen muss vom BMUB eine EU-Nachnotifizierung veranlasst und eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden. Anschließend muss die Bundesregierung den beschlossenen Änderungen des Bundesrates zustimmen. Damit kann die AwSV nach derzeitigem Erkenntnisstand wohl frühestens Ende 2014 verkündet werden. Ist das erfolgt, tritt die AwSV nach § 73 AwSV bis auf die §§ zu den Güte- und Überwachungsgemeinschaften 4 Monate später in Kraft, also frühestens Ende des 1. Quartals 2015.

5.3.1

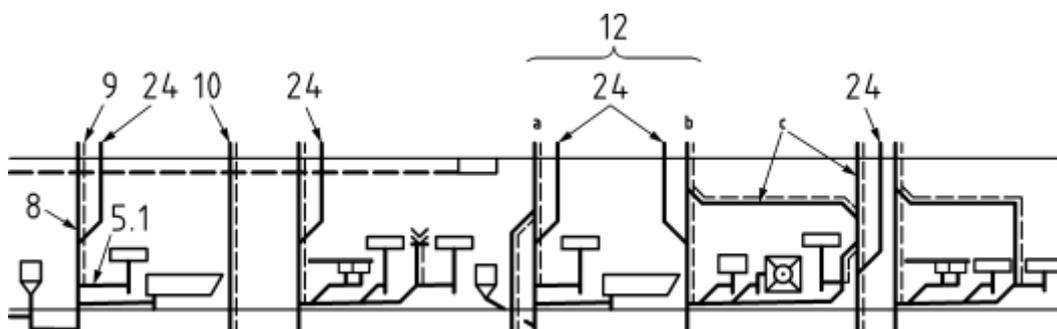
Der 11. Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

Regenwasser ... eingeleitet werden, *das gilt nicht für Auffangflächen von Anlagen nach § 19 (4) AwSV mit einem maximalen Regenwasserabfluss bis 1 l/s über Dachabläufe mit DN 50 an eine Schmutzwasserfalleitung \geq DN 100. Der Anschluss dieser Flächen an die Schmutzwasserfalleitung darf nur oberhalb der letzten Anschlussleitung (siehe Bild 2) erfolgen. Im Falle von Neben- und Umlüftungen darf der Anschluss nur unterhalb der Einmündung der Neben- oder Umlüftung an die Falleitung nach Bild 2 a erfolgen, damit kein Regenwasser in die Lüftungsleitung eindringen kann.*

Der Anschluss der Auffangflächen an eine Schmutzwasserfalleitung ist nicht zulässig, wenn

- *die Falleitung mit einem Belüftungsventil belüftet wird,*
- *die Schmutzwasserfalleitungen ausschließlich Küchenabwasser (Küchenfalleitung) ableiten.*

Bei nachträglichen Anschlüssen an bestehende Entwässerungsanlagen ist durch einen Fachkundigen zu überprüfen, dass nicht an Lüftungsleitungen von Abwasserhebeanlagen (siehe Bild 2 Nr. 10 und Nr. 15) oder Fettabscheidern angeschlossen wird.



Legende

24 Anschluss mit einem Abfluss \leq 1 l/s von Auffangflächen nach § 19 (4) AwSV

Bild 2a – Ergänzung zu Bild 2 – für zulässige Anschlüsse von Auffangflächen mit einem Abfluss bis 1 l/s von Anlagen nach § 19 (4) AwSV an eine Schmutzwasserfallleitung

Für Auffangflächen mit einem Regenwasserabfluss bis 1 l/s und Anschluss an eine Schmutzwasserfallleitung gelten folgende Vorgaben:

- Die Bemessungsregenspende entspricht der Dachentwässerung mit $r_{(5,5)}$.
- Die Anstauhöhe des Dachablaufes h muss in Abhängigkeit der Ablaufleistung des Dachablaufes ermittelt werden. Die Aufkantung der Auffangfläche darf die Anstauhöhe des Dachablaufes nicht überschreiten.
- Es muss sichergestellt werden, dass kein Niederschlagswasser der übrigen Dachfläche über die Auffangfläche abgeleitet werden kann, gegebenenfalls muss die Auffangfläche angehoben werden.
- Alle den Berechnungsregen $r_{(5,5)}$ übersteigende Regenereignisse müssen über die Regenentwässerungsanlage der übrigen Dachfläche abgeleitet werden.

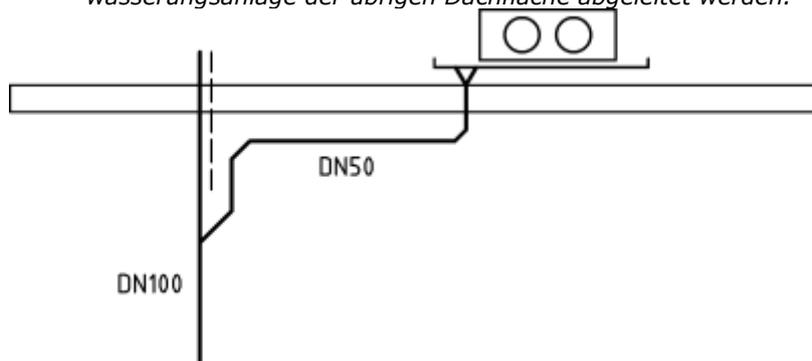


Bild 2b – Dachablauf einer Auffangfläche mit senkrecht abgehendem Anschluss DN 50 an eine Schmutzwasserfallleitung DN 100

Die Dachabläufe in den Auffangflächen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht von den Kühlaggregaten überdeckt werden. Es ist zu beachten, dass Kanalgase korrosiv wirken können. Der Abstand der Kühlaggregate zu Lüftungsleitungen von Fettabscheidern sollte mindestens 5 m betragen. Dies gilt auch für Anlagen nach 5.4.2, Absatz 3.

5.4.2

In Absatz 2 am Absatzende in der Klammer Bild 3 in Bild 3a ändern.

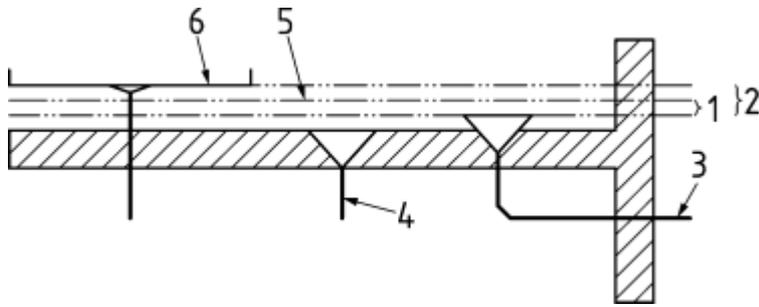
Folgender Absatz ist als neuer dritter Absatz hinter Bild 3 (alt) einzufügen.

Das vorhandene Bild 3 wird geändert in Bild 3a.

Das potenziell verunreinigte Regenwasser von Auffangflächen der Anlagen nach § 19 (4) AwSV muss in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Regenwasserabflüsse ≤ 1 l/s von Auffangflächen können nach 5.3.1 über Schmutzwasserfallleitungen abgeleitet werden.

Regenwasserabflüsse > 1 l/s von Auffangflächen auf dem Dach müssen nach Absatz 2 abgeleitet werden, wobei, abweichend von den Regelungen für die Dachentwässerung, die Berechnungsregenspende ($r_{(5,2)}$) für die Bemessung anzuwenden ist.

Alle den Berechnungsregen ($r_{(5,2)}$) übersteigende Regenereignisse müssen über die Regenentwässerungsanlage der übrigen Dachfläche abgeleitet werden. Auf dem Dach ist durch konstruktive Maßnahmen (Wasserscheiden) sicherzustellen, dass kein Regenwasser der Dachentwässerung/Notentwässerung über die Abläufe der Auffangflächen in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden kann. Die Höhe der Ablaufebene (Bild 3b) der Auffangfläche muss $\geq W$ nach 14.2.6 betragen und ist jeweils für den Einzelfall nachzuweisen.



Legende

1 erforderliche Druckhöhe h am Notüberlauf

2 Hochpunkt der Notüberlaufströmung $W = 2 \cdot h$ (siehe Bild 25)

Bild 3b – Höhe der Ablaufebene der Auffangfläche oberhalb des höchsten Wasseraufstaus W auf der Dachfläche

Werden Kühlaggregate der Anlagen nach § 19 (4) AwSV offen außerhalb des Gebäudes aufgestellt, ist die Auffangfläche entsprechend der Bemessungsregelungen für Grundleitungen für den 2jährigen Berechnungsregen zu bemessen, mit Wasserscheiden zu versehen und das Auffangwasser in die Schmutz- oder Mischwassergrundleitung einzuleiten. Es ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass aus den Auffangflächen nicht mehr als der 2jährige Berechnungsregen in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet wird. Das aus größeren als $T = 2$ a anfallenden Jahresregen stammende überströmende verunreinigte Niederschlagswasser ist wegen der großen Verdünnung zusammen mit dem nicht verunreinigten Niederschlagswasser in die weiterführenden Anlagen zur Regenwasserableitung abzuleiten, soweit die zuständige Behörde im Einzelfall keine anderen Regelungen getroffen hat.

6.3.2

Nach Absatz 1 ist Absatz 2 (neu) einzufügen.

Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für Schmutzwasserfallleitungen, die anteilig Regenwasser von Auffangflächen nach § 19 (4) AwSV ableiten.

14.1.2

Einfügen einer Ergänzung hinter der Legende Gleichung (2):

Ist der Wert des berechneten Schmutzwasserabflusses Q_{ww} bzw. des berechneten Gesamtschmutzwasserabflusses Q_{tot} geringer als der Anschlusswert DU des größten angeschlossenen Entwässerungsgegenstands, so gilt der Wert des größten angeschlossenen Entwässerungsgegenstandes DU .

Einfügung von Gleichung (2 a) unter der Legende von Gleichung (2)

Für den Fall der Regenwassereinleitung von Auffangflächen in Schmutzwasserleitungen nach AwSV oder nach kommunalen Regelungen gilt:

$$Q_{ww} = K \sqrt{\sum DU} + Q_{r,a} \quad (2a)$$

Dabei ist

$Q_{r,a}$ der Regenwasserabfluss in l/s von Flächen, auf denen verunreinigtes Niederschlagswasser anfällt

14.1.3.2, Tabelle 6

Änderung in Zeile 12, Waschmaschine bis 6 kg in: Waschmaschine bis:8 kg. Die übrigen Werte in dieser Zeile bleiben unverändert.

Ansprechpartner für dieses Dokument

**Dipl.-Ing.
Jeannette Bernard**

© 2014 DIN Deutsches Institut für Normung e. V.